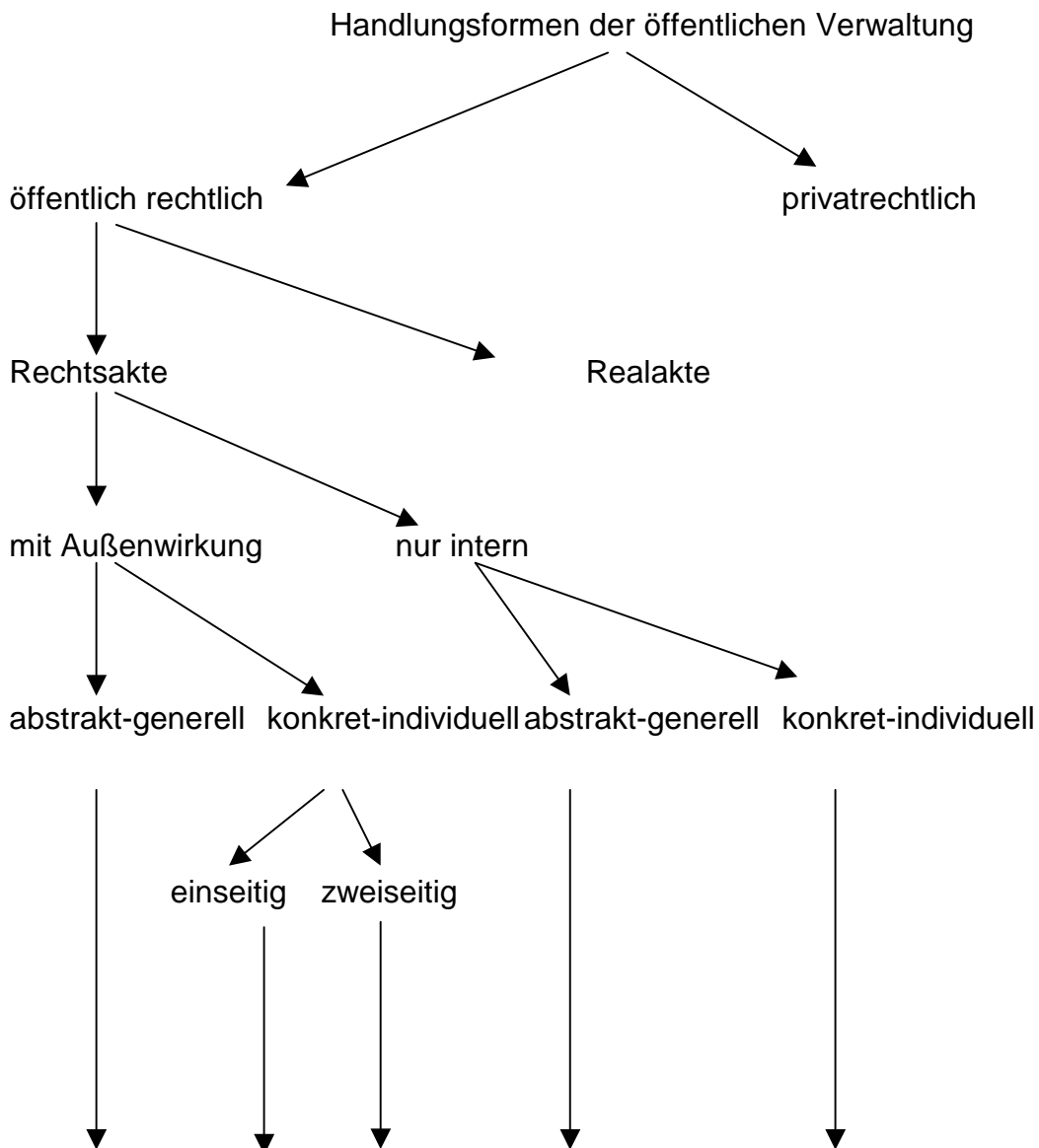


Allgemeines Verwaltungsrecht

Arbeitsblatt zum Thema Verwaltungsakt

A. Übersicht



B. Begriff Verwaltungsakt

Def. (vgl. § 35): Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder sonstige

	<i>Abgrenzung der Merkmale:</i>
Maßnahme, die	zweckgerichtetes Verhalten, das nicht Vertrag ist
eine Behörde	Zurechnung an einen Hoheitsträger im Sinne des § 1 Abs. 2 LVwVfG

zur Regelung	Umgestaltung der Rechtslage durch Ge-, Verbote, Erlaubnisse verbindliche Feststellung der Eigenschaft einer Person oder Sache nicht: Realakte, Vorbereitungshandlungen, Auskunft
eines Einzelfalls	im Gegensatz zum Rechtssatz, also zur abstrakt-generellen Regelung, (vgl. aber § 35 S. 2 LVwVfG) konkreter Sachverhalt individueller Adressat (bestimmte/r Person/enkreis)
auf dem Gebiet des Öffentl. Rechts trifft	also kein privatrechtliches Handeln (s. Abgrenzungstheorien)
und die mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen (Außenwirkung) ausgestattet ist.	also kein nur verwaltungsinternes Handeln beachte: mehrstufige VAe (nur intern), Sonderrechtsverhältnis (Beamte, Schüler, Soldaten): extern: Grundverhältnis, intern: Betriebsverhältnis

B.1 Abgrenzung zwischen öffentlichem und privatem Recht

Subordinationstheorie	stellt auf das Verhältnis zwischen den beteiligten Rechtssubjekte ab	eine öffentlich-rechtliche Norm schafft zwingend ein Über-/Unterordnungsverhältnis
Interesstheorie	stellt auf die Art der begünstigten Interessen	eine Norm verfolgt nicht auch Individualinteressen
Sonderrechtstheorie	stellt auf den Adressaten der Norm ab	öffentlich-rechtliche Normen wenden sich nur an Hoheitsträger

B.2 Regelung

rechtsgestaltende Regelungen:	Die bestehende Rechtslage wird durch die Regelung verändert bzw. umgestaltet (gestaltender VA): Rechte werden eingeräumt (Erlaubnis erteilt, Leistungen/Zahlungen bewilligt) oder durch Gebote oder Verbote eingeschränkt oder entzogen.
feststellende Regelungen:	Der VA verändert die bestehende Rechtslage nicht, sondern er stellt fest, ob oder dass eine Person oder Sache eine bestimmte gesetzlich vorgesehene Eigenschaft hat.

B.3 Einzelfall: konkret-individuell

Konkret	die Regelung betrifft einen Sachverhalt, der nach Ort, Zeit und sonstigen Umständen bestimmt ist	die Rechtsfolge ist kategorisch
abstrakt	der geregelte "Fall" umfaßt unbestimmt viele verschiedene konkrete Lebenssachverhalte	die Rechtsfolge ist hypothetisch
und		
individuell	die Regelung richtet sich an eine oder mehrere namentliche bekannte Person(en)	
generell	der Adressat der Regelung ist unbestimmt, d.h. namentlich nicht bekannt oder identifizierbar	

B.3.1 unterschiedliche Kombinationen = unterschiedliche Rechtsformen

	abstrakt	konkret
generell	Rechtsnorm	Allgemeinverfügung
individuell	dingl. VA, Benutzungsregelung	Verwaltungsakt

B.3.2 Verwaltungsakte im Sinne von § 35 S. 2 LVwVfG

Allgemeinverfügung	Der Adressatenkreis ist unbestimmt, es wird aber ein konkreter Sachverhalt geregelt und die übrigen Merkmale des Verwaltungsakts liegen vor.
dinglicher Verwaltungsakt	Der (individuelle) Adressat tritt in Beziehung zu einer Sache, deren öffentlich-rechtliche Eigenschaft der Verwaltungsakt regelt
Benutzungsregelung	Der Verwaltungsakt regelt die Benutzung einer Sache durch die Allgemeinheit.

B.4 Außenwirkung

Maßnahme	Außenwirkung	Innenwirkung
allgemein	wirkt außerhalb der Behörde	wirkt (nur) innerhalb der Behörde
Rechtsaufsicht/Fachaufsicht	nur bei Rechtsaufsicht	bei Fachaufsicht
Sonderstatus-Verhältnisse	Grundverhältnis	Betriebsverhältnis

C. Arten von Verwaltungsakten (Merkmale können auch kombiniert sein)

Unterscheidung nach:	Arten:
1. der Rechtswirkung für den Betroffenen bzw. den Adressaten	a) begünstigende Verwaltungsakte b) belastende Verwaltungsakte c) VAe mit Doppelwirkung d) VAe mit Drittwirkung
2. nach dem Regelungsgehalt des Verwaltungsaktes	a) gestaltende Verwaltungsakte - befehlende/verbotende VAe - gestattende VAe - privatrechtsgestaltende VAe b) feststellende Verwaltungsakte
3. nach der Beteiligung des Adressaten	a) einseitige Verwaltungsakte b) mitwirkungsbedürftige VAe - antragsbedürftige VAe - zustimmungsbedürftige VAe
4. nach der Beteiligung von Behörden	a) einstufige Verwaltungsakte b) mehrstufige Verwaltungsakte
5. nach der Geltungsdauer des Verwaltungsaktes	a) einmalige Verwaltungsakte b) VAe mit Dauerwirkung

D. Nebenbestimmungen (§ 36 LVwVfG)

Hauptverwaltungsakt	Nebenbestimmung
"eigentliche Regelung" (z.B. Genehmigung)	Befristung, Bedingung, Auflage, Vorbehalte

D.1 Unselbständige Nebenbestimmungen

	die Rechtsfolge des Haupt-Verwaltungsakts	Bedingungseintritt	Art des Bedingungseintritts:
aufschiebende Bedingung	soll später eintreten	künftiges Ereignis	dessen Eintritt sicher ist dessen Eintritt unsicher ist
auflösende Bedingung	soll wegfallen	künftiges Ereignis	dessen Eintritt sicher ist dessen Eintritt unsicher ist
aufschiebende Befristung	soll später eintreten	künftiges Datum	Eintritt des Datums
auflösende Befristung	soll wegfallen	künftiges Datum	Eintritt des Datums
Widerrufsvorbehalt	soll aufgehoben werden	erst nach Widerruf	Erlass des Widerrufs-Verwaltungsaktes

D.2 Zulässigkeit von Nebenbestimmungen

	grundsätzlich zulässig
bei gebundenem Verwaltungsakten	<ul style="list-style-type: none"> nur mit gesetzlicher Ermächtigung oder zur Erfüllung der TB-Merkmale zum Erlass des Haupt-Verwaltungsaktes
bei Ermessensverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> i.R.d. Ermessens ("ja, aber") immer

E. Inhalt des schriftlichen Verwaltungsaktes

zwingend:	zweckmäßig:
die erlassende Behörde, § 37 III	den Adressaten mit voller Anschrift
die eigentliche Regelung, § 37 I (Tenor, Verfügungssatz, § 41 IV)	
Sachverhalt (soweit der Entscheidung zugrunde gelegt, § 39 I)	
Rechtliche Begründung, § 39 I 1	Angabe der Rechtsgrundlagen, § 39 I 1 Subsumtion
Ermessenserwägungen, § 39 I 2	
	Rechtsbehelfsbelehrung, §§ 58, 68 ff. VwGO
Unterschrift, § 37 III	bei EDV-Bescheiden, entbehrlich, § 37 IV 1

F. Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

- einfach | mündlich, schriftlich, durch Zeichen, konkludent (durch schlüssiges Verhalten)

• förmlich	mittels Zustellung durch die	Zustellungsart	Rechtsgrundlagen
	der Postdienstleister	<ul style="list-style-type: none"> • mit Postzustellungsurkunde • mit Einschreibebrief 	§ 3 LVwZG iVm §§ 177 - 182 ZPO § 4 LVwZG
	die Behörde selbst	<ul style="list-style-type: none"> • gegen Empfangsbekanntnis • durch öffentliche Zustellung 	§§ 5 LVwZG § 11 LVwZG
	Auslandsvertretung	<ul style="list-style-type: none"> • durch Übergabe im Ausland 	§ 10 LVwZG

F.1 Ersatzzustellung

Ersatzzustellung in den Hausbriefkasten, § 180 ZPO

Ersatzzustellung durch Niederlegung, § 181 ZPO	beim örtlichen Amtsgericht, Abs. 1
	beim örtlichen Postamt, Abs. 2
	bei der Behörde, die zustellt, selbst, § 4 Abs. 3 S. 2 VwZG

F.2 Empfangsbekanntnis

Absender:	Gz.:
Rechtsanwalt*	
Empfangsbekanntnis nach § 5 Landesverwaltungszustellungsgesetz	
Von (Name der Behörde) ist mir heute am*	
in dem Verfahren *	
() der Bescheid() die Genehmigung	() die Erlaubnis vom*
zugestellt worden.	
Mit Unterschrift zurück an:	
(...)* , den (...)*	
(Anschrift der Behörde - schon vorgegeben)	
Unterschrift des Empfangsberechtigten	

* Diese Angaben muss der Empfänger einsetzen

G. Die Zusage (§ 38 LVwVfG)

Zusage (Oberbegriff)

Zusicherung = auf Erlass eines künftigen Verwaltungsaktes	auf ein sonstiges künftiges schlicht-hoheitliches Verwaltungshandeln
---	--

G.1 Anspruch aus Zusicherung

Ein Anspruch auf die Vornahme einer zugesagten Handlung besteht nur bei

-
- (1) formeller Rechtmäßigkeit der Zusage
 - (a) wirksam bekannt gegeben
 - (b) Schriftform eingehalten, § 38 Abs. 1 S. 1 VwVfG
 - (c) örtliche und sachliche Zuständigkeit beachtet
 - (d) innerbehördliche Befugnis des Zusichernden
 - (e) Anhörung Dritter, Beteiligung von Behörden, § 38 Abs. 1 S. 3 VwVfG
-
- (2) materieller Rechtmäßigkeit der Zusage
 - (a) Abgabe eines
 - bindenden (nicht bloße Mitteilung, Auskunft)
 - Versprechens (Regelung)
 - das rechtmäßigerweise erfolgen kann (Gesetzesvorrang)
 - (sonst: Anwendung von § 48 VwVfG möglich)
 - (b) nach pflichtgemäßem Ermessen